



Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Gemeindeamt
Ried im Zillertal

Verkehr - Sicherheit

25. März 2016

Eingang

Stefan Nöckl

Telefon +43(0)5242/6931-5904

Fax +43(0)5242/6931-5805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR.0016055

Gemeindegebiet von Ried im Zillertal

**Gemeindestraße, im Bereich zwischen der Bahnhofstraße 19 und der Einmündung des
Wirtschaftsweges - Verordnung eines Geh- und Radweges**

Geschäftszahl VK-StVO-139/4-2016

Schwaz, 24.03.2016

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Verkehrsbehörde erster Instanz, ordnet gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, im Gemeindegebiet von Ried im Zillertal, folgende verkehrsregelnde Maßnahme an:

- 1) Die unbenannte Gemeindestraße, im Bereich zwischen der Bahnhofstraße 19 und der Einmündung des dortigen Wirtschaftsweges, darf nur von Fußgängern und Radfahrern benützt werden. Für den gekennzeichneten Bereich wird ein Geh- und Radweg angeordnet.
- 2) Zur Kundmachung der Verordnung ist das Vorschriftszeichen „Geh- und Radweg“ gemäß § 52 lit. b Ziffer 17a StVO für beide Richtungen aufzustellen. Auf der Rückseite ist das Gebotszeichen „Ende des Geh- und Radweges“ gemäß § 52 lit. b Absatz 22a StVO anzubringen.
- 3) Der beiliegende Lageplan der Gemeinde Ried im Zillertal bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Der Streckenverlauf und die Aufstellungsorte der Verkehrszeichen sind gekennzeichnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Bei Beschädigungen oder Verbeulungen, welche die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen beeinträchtigen, dürfen diese Verkehrszeichen nicht verwendet werden.

Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat auf Landesstraßen (B und L) im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Ergeht an:

- 1) Gemeinde Ried im Zillertal,
mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.
- 2) Polizeiinspektion Ried im Zillertal
- 3) Sammlung







